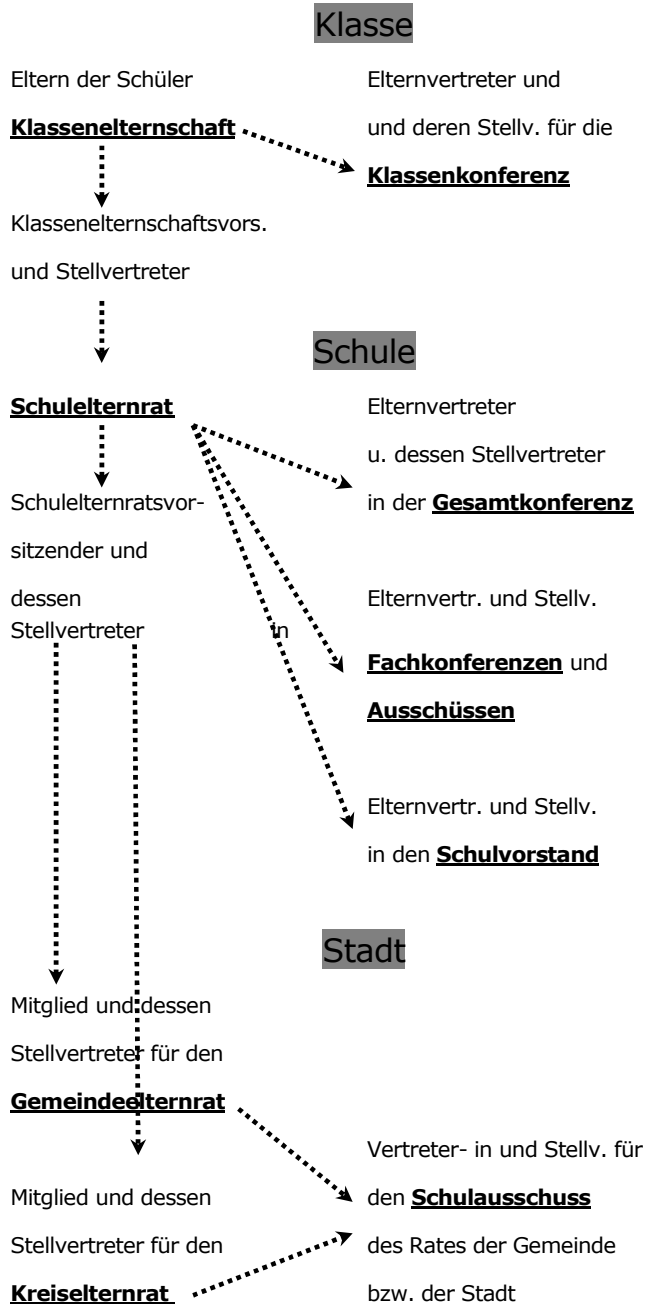


Organisation der Elternvertretung



Ansprechpartner

1. Vorsitzende
Gabi Graßold

2. Vorsitzende
Christina Bunte-Leitgeb

Stand: September 2011

Quellennachweis:

Niedersächsisches
Schulgesetz (NSchG)

Fünfter Teil, §§88-98

GEW „Eltern und
Schule“

LER Niedersachsen

DER SCHULELTERNRAT INFORMIERT



**Wegweiser
für den
Schulelternrat
des
Sibylla-Merian-Gymnasium**

**Am Gajenberg 2
38536 Meinersen**

Was man wissen sollte !!!

Alle Elternvertreter und Stellvertreter

(Klassenelternschaft, Konferenzen, Schulelternrat, Gesamtkonferenz, Schulvorstand, Gemeindefternrat, Kreiselternrat, etc.) werden für

zwei Schuljahre

gewählt.

Elternvertreter scheiden aus dem Amt aus:

- wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden,
- wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren,
- wenn die Erziehungsberechtigung gem. § 55 NSchG entfallen ist,
- wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
- wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen oder
- wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreter/in gewählt worden sind, nicht mehr angehören.

Eltern wirken in der Schule mit

1. Elternrat

- Die Klassenelternschaft wählt einen Vorsitzenden und deren Stellvertreter (KES).
- Diese bilden dann den Schulelternrat (SER) und wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- Der SER wählt auch einen Vertreter und dessen Stellvertreter für
- Den Gemeindefternrat (GER) und für
- Den Kreiselternrat (KER)

Aus dem GER und KER wird je ein gewähltes Mitglied in den Schulausschuss entsendet.

2. Konferenzen

2.1. **Klassenkonferenz**

Hier sind die Lehrer der Klasse vertreten, sowie drei Schülervertreter und drei Elternvertreter.

2.2. **Fachkonferenz**

Hier sind die Fachlehrer vertreten, sowie ein Schülervertreter und ein Elternvertreter..

2.3. **Gesamtkonferenz**

Hier sind alle Lehrer vertreten, sowie zehn Schülervertreter (Sv) und zehn Elternvertreter (Ev). Die Anzahl richtet sich nach Größe der Schule.

In den Klassenelternschaften und in dem Schulelternrat können alle schulischen Fragen erörtert werden.

Die Lehrkräfte haben Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften zu erörtern.

3. Schulvorstand

Der Schulvorstand ist das neue Entscheidungsgremium der Schule. Lehrkräfte, Eltern und Schüler entscheiden zusammen über Inhalte und Ausgestaltung der schulischen Arbeit. Die Anzahl der Gesamtmitglieder im Schulvorstand ist abhängig von der Anzahl der (ggf. aus Teilzeitkräften umgerechneten) Vollzeitlehrkräfte. Der Schulvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- zur Hälfte aus Vertretern der Lehrer, einschließlich des Schulleiter
- zu einem Viertel aus Vertreter der Eltern
- zu einem Viertel aus Vertreter der Schüler

Es ist vorstellbar, dass Erziehungsberechtigte, die besonderes Interesse an der Arbeit im Schulvorstand haben und bislang **nicht** im Schulelternrat mitgearbeitet haben, in den Schulvorstand gewählt werden können. Für eine gelungene Interessenvertretung der Eltern werden ein funktionierender Informationsfluss (in beide Richtungen) und eine enge Zusammenarbeit zwischen Elternvertretern im Schulvorstand und dem Schulelternrat unabdingbar sein. Beide Gremien können in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen Regelungen für die Zusammenarbeit festsetzen. Die Elternvertreter werden für zwei Jahre gewählt.

Der Schulvorstand hat bei Schulen bis zu

20 Lehrkräften	4	2	2
21-50 Lehrkräften	6	3	3
Über 50 Lehrkräften	8	4	4

stimmberechtigte Mitglieder

Weitere Informationen finden SIE unter :

www.schule.de oder www.nibis.de